

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tennistraining

1. Einbeziehung der AGB

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle im Zusammenhang mit dem Tennistrainer des TC Galileo Stuttgart e. V. Andrej Drinka und seinen Assistenztrainern (nachstehend "**Trainer**" oder "**AD**") geschlossenen Verträge. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Ein Vertragsverhältnis mit dem Verein besteht insoweit nicht.

2. Vertragsschluss und Vertragsdauer

Die Abgabe der Anmeldung zum Training stellt ein Angebot an AD zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages dar. AD ist in der Annahme des Angebots frei. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn AD das Angebot durch Mitteilung eines konkreten Termins zur Durchführung des Trainings annimmt.

Der Vertrag besitzt Gültigkeit für den jeweils ausgeschriebenen Trainingszeitraum und kann nicht vorzeitig gekündigt werden. Bei vorzeitiger Kündigung ist der volle Rechnungsbetrag zu entrichten. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge findet nicht statt. Kündigungen müssen bis 2 Wochen vor Beginn der neuen Saison (20. April / 1. Oktober) in schriftlicher Form erfolgen.

3. Training

Der Leistungsangebot umfasst Mannschafts-, Gruppen- und Einzeltraining. AD teilt die Gruppen nach praktischen Notwendigkeiten, insbesondere Spielstärke und Alter ein. Bei Bedarf kann die Einteilung geändert werden. Auf die Wünsche der Schüler (innen) wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

4. Durchführung des Trainings

- Nach schriftlicher Anmeldung (per E-Mail oder Anmeldeformular) erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen eine Terminabsprache. Der Schüler ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Trainingsabschnittes nach seinen Trainingszeiten zu erkundigen.
- Die Einteilung des Trainers bleibt AD vorbehalten.
- Bei nicht voll belegten Kursen kann es zu Gruppenveränderungen kommen, die eine erneute Absprache erforderlich machen. Eine solche Änderung stellt keinen Kündigungsgrund dar.
- Falls dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist, ist es AD gestattet, auch während der Saison einen Trainerwechsel vorzunehmen bzw. Vertretungsunterricht zu erteilen.
- Bei schlechten Wetterverhältnissen wird das Training in die Halle (sobald möglich) verlegt. Falls keine Hallenmöglichkeit im Sommer besteht, wird das Training zu 50% berechnet.
- Ein gebuchtes Gruppentraining ist nicht übertragbar.
- Bei einer Kooperation Schule / Verein (AG) / NRG TENNIS kann in maximal 6er Gruppe trainiert werden.

5. Trainingskosten

Die Kursgebühren sind für den jeweiligen Trainingsabschnitt nach Rechnungsstellung an AD im Voraus innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen:

- monatlich
- oder
- für die komplette Sommer- bzw. Wintersaison

In den Schulferien - ausschlaggebend sind die Schulferien der staatlichen Schulen in Baden-Württemberg - und an Feiertagen findet grundsätzlich kein Training statt, für diese Termine werden keine Kosten berechnet. Falls nach der Absprache doch in den Ferien trainiert wird, werden diese Kosten nur bei angemeldeten Teilnehmern je nach der Gruppengröße extra berechnet.

Falls sich die Gruppengröße ändert (vergrößert z. B. von einer 3er auf 4er Gruppe), werden die Kosten bei der nächstmöglichen Rechnungsstellung nachkorrigiert.

In der Wintersaison müssen die anteiligen Hallenkosten bezahlt werden.

6. Ausgefallene Stunden

Einzeltraining

Sofern im Rahmen des Einzeltrainings vereinbarte Trainingstermine wegen einer Krankheit nicht eingehalten werden können, muss der / die Schüler (in) den Trainer unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden vor dem Termin, unterrichten.

Rechtzeitig abgesagte Stunden werden nachgeholt. Unterbleibt die rechtzeitige Absage des Trainingstermins, entfällt gemäß § 615 BGB die Leistungsverpflichtung. Der Anspruch auf das Trainingsentgelt, einschließlich der in der Wintersaison anfallenden anteiligen Hallenmiete, bleibt bestehen.

Falls eine behördliches Verbot einer Durchführung des Trainings vorliegt, wird das Training verlegt bzw. nachgeholt.

Gruppentraining

Im Rahmen des Gruppentrainings bzw. NRG TENNIS versäumte Stunden können aus organisatorischen Gründen von dem / der Schüler (in) nicht nachgeholt werden. Gemäß § 615 BGB entfällt die Leistungsverpflichtung von AD. Der Anspruch auf das Trainingsentgelt, einschließlich der in der Wintersaison anfallenden anteiligen Hallenmiete, bleibt bestehen. Bei einer ernsthaften Verletzung (Armbruch, Beinbruch, etc...) gilt folgende Regelung: es werden die ersten 3 Einheiten ab dem Ereignis ganz normal berechnet. Ab der 4. Einheit werden die Kosten unter die anderen Schüler der Gruppe verteilt. Bei einem 2er Training wird die Sachlage gesondert besprochen.

Vom Trainer abgesagte Stunden sowohl des Einzel- als auch des Gruppentrainings werden nachgeholt. Falls dies nicht möglich ist, werden die Kosten zurückerstattet.

Falls eine behördliches Verbot einer Durchführung des Gruppentrainings vorliegt, wird das Training zu 50%. berechnet.

7. Aufsicht bei Minderjährigen

Die Aufsichtspflicht für minderjährige Kinder beschränkt sich auf die Dauer des Trainings.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsicht für ihr(e) Kind(er) vor und nach dem Trainingsbetrieb nahtlos gewährleistet ist. Von Seiten des Trainers wird außerhalb des Trainings keine Haftung übernommen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren ihre Kinder, dass sie den Trainingsbereich nicht verlassen dürfen und den Anweisungen der Trainer Folge zu leisten haben. Der Trainer übernimmt keine Haftung, wenn ein Kind den Trainingsbereich verlässt.

8. Ausschluss vom Training

AD behält sich vor, Schüler (innen) aus einer Gruppe auszuschließen, wenn diese trotz Ermahnung den Anweisungen des Trainers keine Folge leisten oder das Training stören.

In einem solchen Fall muss der/die Minderjährige bis zur Abholung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten im Trainingsbereich verbleiben. Der/die Ausgeschlossene bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Erstattung des (anteiligen) Trainingsentgelts.

9. Haftung

Die Haftung von AD für Schäden im Zusammenhang mit dem Training beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. Mängelrügen und Gewährleistung

Beanstandungen wegen mangelhafter und/oder fehlender Leistung werden AD spätestens am 2. auf den folgenden Tag der Trainingsstunde schriftlich mitgeteilt. Dies gilt auch für etwaige durch das Training entstandene Schäden an Personen und/oder Sachen. Die Frist beginnt in diesem Fall mit der Entdeckung des Schadens. Nach Ablauf der Frist gilt die Leistung als genehmigt. Etwaige Mängelrügen sind dann ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Die persönlichen Daten werden bei AD elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach Beendigung des Trainings ist AD befugt, die Daten für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Andrej Drinka
Staatlich geprüfter Tennislehrer VDT
B - Trainer DTB

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.